

**Verwaltungsgericht
Karlsruhe**

Nördliche Hildapromenade 1

76133 Karlsruhe

Nagold, den 16.03.2010

Fax – 14 Seiten - an: 0721/926 - xxxx

Leistungen nach dem Wohngeldgesetz WoGG Az.: 5 K xxx/10

- Schreiben/Widerspruch vom 05.02.2010 gem. § 44 SGB X an das Wohngeldamt Nagold für WoG 2010 und Korr. VZ 2009 gem Wohngeldbescheide vom 21.01.2010

- Ihr Schreiben vom 22.02.2010 - Mitteilung Verwaltungsrechtssache Anita W. gegen Stadt Nagold wegen Wohngeld - Schriftsatz vom 17.02.2010 (2fach)

- Mein Fax vom 09.03.2010 (ACHTUNG: in diesem Anschreiben vom 09.03.2010 habe ich VERSEHENTLICH Datum 05.02.2010 ANSTELLE 09.03.2010 geschrieben/noch stehen gehabt!)

Prozesskostenhilfe

Sehr geehrte Frau M.,
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben beantrage ich vorsichtshalber Prozesskostenhilfe, da mein Schreiben vom 05.02.2010 u. a. - **Widerrede gegen die auferlegten Prozesskosten** - bis heute von Ihnen unbeantwortet blieb, die Übernahme der Prozesskosten.

Ich habe KEINEN RA und vertrete mich selbst. Wenn Sie einen RA kennen, der sich mit Verfassungsrecht auskennt und der sich meines Falles annehmen möchte, der immerhin ca. 10 Millionen Menschen betrifft, -und insgesamt unseren demokratischen Rechtsstaat, dann würde ich mich sehr freuen.

In den Anlagen erhalten Sie:

- Prozesskostenhilfeantrag (Entschuldigung die Klaue aber wenn es mir schlecht geht ist die Schrift umso schlimmer und ich brauche nicht umsonst einen PC)

- Rentenanpassung Juli 2009

- Mietanpassung 09.09.2009

- Bestätigung Mietanpassung 11. September 2009

Die Höhe meines Wohngeldes liegt Ihnen ja vor (75,00 Euro mtl.) –und im April kommt die Betriebskostenabrechnung für das abweichende WJ 2009/2010

Das wussten Sie aber AUCH SCHON ZUM ZEITPUNKT (ausser das mit der Betriebskostenabrechnung) der in Rechnung gestellten Prozesskosten an mich- und es wundert mich, dass Sie mir keinen Prozesskostenhilfe-Antrag mitgesandt haben, mir statt dessen die Prozesskosten wider besseren Wissens aufgebremmt haben, da SIE DOCH WISSEN, dass ich auf dieser Grundlage befreit bin und auf der dargestellten und begründeten Grundlage betreffd. Wohngeld-Klage ERST RECHT.

Ich verweise Sie nochmals auf Ihre Pflichten mir gegenüber und zitiere aus meiner BVerfG-Beschwerde von Juli 2007:

§ 20 SGB X Untersuchungsgrundsatz (1) bis (3)! Zitat (2): Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

Eine Aufstellung als PDF Datei mit Namen: **WIE es sich so lebt – 2010**

Anita W. * Adresse * 72202 Nagold * Tel: 07452 – xxxxxxx

finden Sie ZUSÄTZLICH in: <http://www.borderline44.homepage.t-online.de> gleich auf der Begrüßungsseite über dem Gif Bild (das bewegte Bild). Hier können Sie meine lfd. Kosten und Fixkosten entnehmen, ebenso die Einnahmen (Wohngeld und Erwerbsunfähigkeitsrente. Hier finden Sie auch (gleich darunter) die PDF Datei von Hausstein – Januar 2010 mit Namen: **Was der Mensch braucht** (aus dieser Datei von Hausstein – Januar 2010 – **Was der Mensch braucht** - werde ich weiter unten noch zitieren).

Ich mache an dieser Stelle darauf NOCH EINMAL DARAUF aufmerksam, DASS NIEMAND GEZWUNGEN IST, rechtswidrige und verfassungsfeindliche Gesetze zu dulden, anzuwenden und oder zu verteidigen.

JEDER MENSCH, ALSO AUCH BEAMTE, HABEN DAS WIDERSTANDSRECHT Art. 20 (4) GG! NIEMAND kann sich darauf berufen bspw. zu sagen: „Mein Chef/Vorgesetzter hat mir den Schießbefehl, -den Befehl die Juden zu vergasen oder sonstige Befehle gegeben ...“ -bspw. Gesetze anzuwenden und auszuführen, welche gegen unsere Verfassung verstossen. WIR haben ALLE DAS Widerstandsrecht Art. 20(4) GG und einen EIGENEN KOPF und EIN EIGENES HERZ zum FÜHLEN UND DENKEN und wir haben ART 100 GG i. V. 28 GG mit Verweis auf Art. 20 GG!

Als weitere Begründungen verweise ich auf den Reiter Rechtsmittel meiner HP (sie kommen auch auf meine HP wenn Sie [xxxx.xxxxx-xxxxxx.xxx](http://www.borderline44.homepage.t-online.de) oder [xxx.xxxxxxxxxxxxxx.xx](http://www.borderline44.homepage.t-online.de) eingeben, dann brauchen sie nicht die lange Adresse <http://www.borderline44.homepage.t-online.de> einzugeben) und von hier öffnet sich der neue Reiter BVerfG. Hier finden Sie alle meine weiteren Begründungen, auch die meiner BVerfG-Beschwerde als PDF Datei von Juli 2006, gleich unter dem roten Ticker. Diese Begründungen gelten im übertragenem Sinne mit den geänderten Werten für Miete und Einnahmen auch JETZT IMMER NOCH in 2010, DENN BIS EINSCHLIESSLICH HEUTE BIN ICH GEZWUNGEN mit durchschnittlich 79 Euro für Nahrungsmittel im Monat auszukommen. Anlage B 2. und C 2. sind auch PDF Dateien.

Ich verweise noch einmal DRINGEND auf § 32 BVerfGG i. V. o. g. Artikel, erst recht sich das WOGG wie die Stadt Nagold in ihrem Schreiben/Klageabweisung vom 17.02.2010 BESTÄTIGT, nicht ändern wird, in absehbarer Zeit, eben weil es zum 01.01.2009 schon geändert wurde. Bei diesen Gesetzesänderungen zum 01.01.2009 wurde eben NICHT berücksichtigt, dass:

Betreffd. Ernährung noch einmal Rainer Roth (zu finden bei Hartz IV meiner HP) - Dortmund 21.11.2008 - **Der Grundumsatz des Körpers braucht 6,53 Euro am Tag in 11/2008** – jetzt haben wir 2010 – macht aber 195,90 Euro, bei 30 Tagen mtl. für/ab 2008 aus, im Gegensatz der Regelsatz für SGB XII und SGB II um die 137,00 Euro maximal liegt, momentan glaube ich sogar bei 117,00 Euro ca. und das WOGG das unberücksichtigt lässt. BEACHTEN: ich habe nach Abzug meiner Fixkosten KEINE 195,00 Euro zum Leben – siehe meine o. g. PDF - Datei):

<http://www.labournet.de/diskussion/arbeit/realpolitik/hilfe/ernaehrung.pdf>

Warum nicht 627,00 Euro (auch zu finden bei Hartz IV meiner HP – siehe dort (bei Hartz IV) auch das „dargestellte Problem“ anhand der 7 Fixkostenpositionen):

http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2005/regelsatz_01.pdf (von Juli 2004 !!! 627,00 Euro !!!)

Siehe auch noch einmal die Beispiel Rechnung auf Basis der BMAS-Sonderauswertung der EVS 2003 nach Vorgaben des BVerfG-Urteils vom 09. Februar 2010 – 631,00 Euro:

http://www.hartz4-plattform.de/images/RB-Umsetzung-BV_it-EVS-2003.pdf - v. 17. Februar 2010 !!!

Hausstein Januar 2010 – Was der Mensch braucht – 684,68 Euro:

<http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2010/Hausstein-Mindestsicherung-2010.pdf>

Auf Seite 9 von 12 steht:

Diese empirische Untersuchung förderte mit einem aktuellen Bedarf von 684,68 Euro eine eklatante Unterdeckung beim derzeitigen Regelsatz von 359 Euro zutage.

Auf Seiten 11 und 12 steht:

VII. Bewertung:

Dieser eklatante Widerspruch zwischen dem Anspruch einer sozialen Mindestsicherung und der tatsächlichen Realität mit seinem derzeitigen Niveau macht es unerlässlich, eine Wertung des ermittelten Datenmaterials vorzunehmen.

Dieses Ergebnis löst natürlich eine Vielzahl von Fragen aus. Wie konnten die Betroffenen, in Anbetracht dieser krassen Dissonanz zwischen dem eigentlich Notwendigen und dem tatsächlich Gezahlten, in den vergangenen 5 Jahren diese Differenz überbrücken? Die Antwort darauf dürfte vielfältig sein und sicherlich von Fall zu Fall unterschiedlich. Einige dürften sich mit gelegentlichen aperiodischen zulässigen Hinzuverdiensten die Gelegenheit geschaffen haben, ein Polster anzulegen, von welchem sie zu anderen Zeiten wieder zehren konnten. Einige wenige haben vermutlich ebenso mit nichtlegalen Tätigkeiten ihr Einkommen aufge bessert, um auf dieser Art und Weise die ihnen eigentlich verbürgten Teilhaberechte wahrnehmen zu können, welche ihnen jedoch aufgrund des erheblich zu niedrig bemessenen Regelsatzes verwehrt wurden. Deren Anteil liegt jedoch, entgegen den von verschiedenen Medien und Politikern verbreiteten, nichtbelegten Zahlen, nicht bei 30 Prozent, sondern laut einer Studie des Diakonischen Werkes zwischen 2 und 3 Prozent.

Die absolut überwiegende Mehrheit hingegen wird nach Wegen gesucht haben, ihre Ausgaben weiter zu reduzieren, um so mit dem ihnen zur Verfügung stehendem Geld über den Monat zu kommen. Dies konnte sich angesichts der extremen Unterdeckung nicht nur in der, erzwungenen, Aufgabe sämtlicher Freizeitaktivitäten wie Kino, Theater, Vereinsmitgliedschaften u.ä. erschöpfen, sondern notwendige Ansparungen für altersmüde oder defekte elektrische Gerätschaften als auch marode Einrichtungsgegenstände mussten so unterbleiben. Bekleidung konnte nicht gekauft werden, sodass die Betroffenen ihre alte und abgetragene Kleidung noch weiterhin nutzen mussten. Dies führte gleichzeitig zu Schamgefühlen und einem daraus resultierenden vollständigen Rückzug in den privaten Bereich.

Ein nicht zu unterschätzender Anteil der Beziehenden ist weiter in den Schuldenkreislauf hineingerutscht, indem die Streckung bzw. sogar die Nichtzahlung von rätierlichen Tilgungen von Kleinkrediten für Haushaltsgeräte und Bekleidung etwa bei großen Versandhäusern die einzige Lösung war, um das alltägliche Auskommen zu sichern. Nicht selten sind sogenannte Offenbarungseide und Privatinsolvenzen die einzige Rettung und in sogenannten Bedarfsgemeinschaften danach die Fortsetzung der Verschuldung auf Name des Lebenspartners, die einen weiteren Zyklus der Verschuldung einläutet.

Selbst Einschränkungen im elementarsten Lebensbereich, der Ernährung, sind bekannt. Auch unter der Voraussetzung, dass in der Regel Eltern lieber selbst hungern, nur um ihre Kinder ernähren zu können, führte dies in einigen Fällen dazu, dass die Eltern nicht mehr in der Lage waren, ihren Kindern Geld für die Schulspeisung oder nur ein Pausenbrot mitzugeben. Angesichts dieser Fakten ist es umso verwerflicher, wenn diesen Eltern seitens einiger Meinungsführer vorgeworfen wurde, sie würden ihre Kinder vernachlässigen. So machte man aus den Opfern einer völlig unzureichenden finanziellen Ausstattung nun Täter als „verantwortungs- und gewissenlose“ Eltern.

Darüber hinaus gab es in den vergangenen Jahren, nach der Einführung der aktuellen Sozialgesetzgebung, eine Reihe von Suiziden von Hilfeempfängern, deren Ursachen unlegbar in den unwürdigen Lebensumständen sowie den praktischen Umsetzungen der örtlichen ARGEn lagen. Dies wurde jedoch zu keiner Zeit medial thematisiert und gelangte somit auch nicht ins öffentliche Bewusstsein.

Hausstein, Empirische Analyse zur Höhe einer sozialen Mindestsicherung, Stand 1/2010 11 von 12 Seiten

VIII. Schlussfolgerungen:

Der aktuell vor dem Bundesverfassungsgericht ausgetragene Rechtsstreit über die Höhe des Regelsatzes, sowohl für Erwachsene als auch für Kinder und Jugendliche, steht als Ergebnis eines vor Jahren, noch vor der offiziellen Einführung der beklagten Gesetze, alle Instanzen durchlaufenden Prozesses. Selbst unter der Annahme, dass das BVG der Klage stattgibt, bleibt zu konstatieren, dass aufgrund der durch diesen „Weg durch die Instanzen“ verstrichenen Zeit den Betroffenen eine sehr lange, wertvolle Lebenszeit genommen wurde, welche im Nachhinein in dieser Form nicht wieder herstellbar wird.

Aus diesen Gründen sind folgende Maßnahmen zwingend erforderlich:

- (1) Sofortige Neuermittlung der Höhe einer sozialen Mindestsicherung auf der Basis eines Warenkorbes, der den Anforderungen des Grundgesetzes, unter der Beachtung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, gerecht wird**
- (2) Sofortige Erstellung einer ergänzenden Studie zur Rechtmäßigkeit der aktuellen Sozialgesetzgebung zu den eingangs erwähnten Problematiken**
- (3) Sofortige rückwirkende Erstattung aller zu Unrecht einbehaltenen Beträge, unabhängig von der Stellung einzelner Widersprüche und/oder Überprüfungsanträge der betroffenen Hilfeempfänger (rechtswidrige Ablehnungen dieser Widersprüche/Überprüfungsanträge werden damit ebenfalls hinfällig)**
- (4) Zeitnahe Neuschaffung einer neuen Sozialgesetzgebung, welche den ermittelten Problemen der aktuellen umfassend Rechnung trägt**
- (5) Abkehr von der Praxis der Willkür bei Bedarfsermittlungen und Erstattungen sowie eine stärker auf den Mindestbedarfssinn ausgerichtete Richtlinienverordnung, nach der die Mitarbeiter der ARGEn deutlicher zur ökonomischen anstatt zur moralisierenden Hilfestellung gehalten sind**

Abschließend kann festgestellt werden, dass die vorschnelle Umstellung des ursprünglichen Sozialhilfemodells nach 2005 zu keiner Verbesserung sowohl der Lebensumstände der Betroffenen als auch zu einer Effektivierung des Arbeitsmarktes beigetragen hat, sondern eher zu einer flächendeckenden Unzufriedenheit und derben Schicksalsschlägen geführt hat, welche ihrerseits wiederum die Ursache für weitreichende infrastrukturell-soziale Komplikationen darstellen und wahrscheinlich auf lange Sicht nachwirken. Allein etwa die Tatsache, dass es heute

fast gewöhnlich erscheint, dass Menschen unter 25 Jahren bei ihren Eltern campieren müssen, obwohl sozialpsychologisch völlig klar ist, dass damit deren soziale Kompetenz folgeschwer eingeschränkt wird, mag dazu anregen, den sozialpolitischen Überblick infrage zu stellen.

Angesichts der Ergebnisse dieser Analyse sowie ihrer notwendigen Bewertung und der festgestellten mehrfachen Verstöße gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland besteht für die verantwortlichen und handelnden Politiker, sowohl in der Regierung als auch der Opposition, die sofortige Verpflichtung, diese schweren Zuwiderhandlungen in Ihrer Gänze zu beseitigen. Dabei sollten sie nie aus den Augen verlieren, dass all ihre Bestrebungen nur einem einzigen Ziel zu folgen haben: DEM WOHL EINES JEDEN MENSCHEN.

Lutz Hausstein

Leipzig, Januar 2010

Hausstein, Empirische Analyse zur Höhe einer sozialen Mindestsicherung, Stand 1/2010 12 von 12 Seiten

[BVerfG - Leitsätze und Urteil](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html)

(http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html) -

BEACHTEN INSBESONDERE Absätze 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139 und 140!

Wir sind aber verpflichtet diese Umstände zu berücksichtigen, siehe BVerfG vom 09.02.2010:

133

1. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 40, 121 <133>; 45, 187 <228>; 82, 60 <85>; 113, 88 <108 f.>; Urteil vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 u.a. -, juris, Rn. 259). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch. Das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG wiederum erteilt dem Gesetzgeber den Auftrag, jedem ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern, wobei dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum bei den unausweichlichen Wertungen zukommt, die mit der Bestimmung der Höhe des Existenzminimums verbunden sind (vgl. BVerfGE 35, 202 <236>; 45, 376 <387>; 100, 271 <284>). Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. Dabei steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu.

134

a) Art. 1 Abs. 1 GG erklärt die Würde des Menschen für unantastbar und verpflichtet alle staatliche Gewalt, sie zu achten und zu schützen (vgl. BVerfGE 1, 97 <104>; 115, 118 <152>). Als Grundrecht ist die Norm nicht nur Abwehrrecht gegen Eingriffe des Staates. Der Staat muss die Menschenwürde auch positiv schützen (vgl. BVerfGE 107, 275 <284>; 109, 279 <310>). Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil er sie weder aus seiner Erwerbstätigkeit, noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür dem Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen. Dieser objektiven Verpflichtung aus Art. 1 Abs. 1 GG korrespondiert ein Leistungsanspruch des Grundrechtsträgers, da das Grundrecht die Würde jedes individuellen Menschen schützt (vgl. BVerfGE 87, 209 <228>) und sie in solchen Notlagen nur durch materielle Unterstützung gesichert werden kann.

135

b) Der unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erstreckt sich nur auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind. Er gewährleistet das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit (vgl. BVerfGE 120, 125 <155 f.>), als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst, denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen (vgl. BVerfGE 80, 367 <374>; 109, 279 <319>; auch BVerfGE 87, 212 <214>).

136

c) Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss durch einen gesetzlichen Anspruch gesichert sein. Dies verlangt bereits unmittelbar der Schutzgehalt des Art. 1 Abs. 1 GG. Ein Hilfebedürftiger darf nicht auf freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter verwiesen werden, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen gewährleistet ist. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss durch ein Parlamentsgesetz erfolgen, das einen konkreten Leistungsanspruch des Bürgers gegenüber dem zuständigen Leistungsträger enthält. Dies findet auch in weiteren verfassungsrechtlichen Grundsätzen seine Stütze. Schon aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip ergibt sich die Pflicht des Gesetzgebers, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen selbst zu treffen (vgl. BVerfGE 108, 282 <311> m.w.N.). Dies gilt in besonderem Maße, wenn und soweit es um die Sicherung der

Menschenwürde und der menschlichen Existenz geht (vgl. BVerfGE 33, 303 <337>; 40, 237 <249>). Zudem kann sich der von Verfassungen wegen bestehende Gestaltungsspielraum des Parlaments nur im Rahmen eines Gesetzes entfalten und konkretisieren (vgl. BVerfGE 59, 231 <263>). Schließlich ist die Begründung von Geldleistungsansprüchen auch mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte verbunden. Derartige Entscheidungen sind aber dem Gesetzgeber vorbehalten. Dafür reicht das Haushaltsgesetz nicht aus, weil der Bürger aus ihm keine unmittelbaren Ansprüche herleiten kann (vgl. BVerfGE 38, 121 <126>).

137

Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt (vgl. BVerfGE 87, 153 <172>; 91, 93 <112>; 99, 246 <261>; 120, 125 <155 und 166>). Wenn der Gesetzgeber seiner verfassungsmäßigen Pflicht zur Bestimmung des Existenzminimums nicht hinreichend nachkommt, ist das einfache Recht im Umfang seiner defizitären Gestaltung verfassungswidrig.

138

d) Der Leistungsanspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG ist dem Grunde nach von der Verfassung vorgegeben (vgl. BVerfGE 107, 275 <284>). Der Umfang dieses Anspruchs kann im Hinblick auf die Arten des Bedarfs und die dafür erforderlichen Mittel jedoch nicht unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet werden (vgl. BVerfGE 91, 93 <111 f.>). Er hängt von den gesellschaftlichen Anschauungen über das für ein menschenwürdiges Dasein Erforderliche, der konkreten Lebenssituation des Hilfebedürftigen sowie den jeweiligen wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten ab und ist danach vom Gesetzgeber konkret zu bestimmen (vgl. BVerfGE 115, 118 <153>). Das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG hält den Gesetzgeber an, die soziale Wirklichkeit zeit- und realitätsgerecht im Hinblick auf die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums zu erfassen, die sich etwa in einer technisierten Informationsgesellschaft anders als früher darstellt. Die hierbei erforderlichen Wertungen kommen dem parlamentarischen Gesetzgeber zu. Ihm obliegt es, den Leistungsanspruch in Tatbestand und Rechtsfolge zu konkretisieren. Ob er das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert, bleibt grundsätzlich ihm überlassen. Ihm kommt zudem Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung des Umfangs der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums zu. Dieser umfasst die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ebenso wie die wertende Einschätzung des notwendigen Bedarfs und ist zudem von unterschiedlicher Weite: Er ist enger, soweit der Gesetzgeber das zur Sicherung der physischen Existenz eines Menschen Notwendige konkretisiert, und weiter, wo es um Art und Umfang der Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geht.

139

e) Zur Konkretisierung des Anspruchs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen (vgl. BVerfGE 66, 214 <223>; 68, 143 <153>; 82, 60 <88>; 99, 246 <260>; 112, 268 <280>; 120, 125 <155>). Hierzu hat er zunächst die Bedarfsarten sowie die dafür aufzuwendenden Kosten zu ermitteln und auf dieser Basis die Höhe des Gesamtbedarfs zu bestimmen. Das Grundgesetz schreibt ihm dafür keine bestimmte Methode vor (ebenso bei grundrechtlichen Schutzpflichten vgl. BVerfGE 46, 160 <164>; 96, 56 <64>; 115, 118 <160>); er darf sie vielmehr im Rahmen der Tauglichkeit und Sachgerechtigkeit selbst auswählen. Abweichungen von der gewählten Methode bedürfen allerdings der sachlichen Rechtfertigung.

140

f) Das dergestalt gefundene Ergebnis ist zudem fortwährend zu überprüfen und weiter zu entwickeln, weil der elementare Lebensbedarf eines Menschen grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden kann, in dem er besteht (vgl. BVerfGE 5, 237 <241>). **Der Gesetzgeber hat daher Vorkehrungen zu treffen, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Preissteigerungen oder Erhöhungen von Verbrauchsteuern, zeitnah zu reagieren, um zu jeder Zeit die Erfüllung des aktuellen Bedarfs sicherzustellen, insbesondere wenn er wie in § 20 Abs. 2 SGB II einen Festbetrag vorsieht.**

Daher noch einmal:

Pauschalen SOLLEN einen Sozialhilfeanspruch ERFÜLLEN, NICHT einschränken.

Der Individualisierungsgrundsatz (ich ergänze eine Pauschale mit einer anderen Pauschale für DENSELBE Kostenbereich) kann NUR wahrgenommen werden, WENN die Pauschalen BEDARFSDECKEND SIND.

SIND die Pauschalen mit der NOTWENDIGEN Sorgfalt ermittelt worden?

Eine HEILUNG (Ausgleich von nicht gedeckten Kosten, durch eine andere NICHT genutzte Pauschale) kann NUR eintreten, WENN die Pauschalen grundsätzlich BEDARFSDECKEND SIND.

Abschließend bitte ich mich NICHT wie einen Feind zu betrachten, denn schließlich bin ich das Souverän und Sie sind schließlich dazu da mich vor all dem zu schützen, dem ich seit ich auf diesem

Niveau leben muss, ausgeliefert bin. Ich habe bis heute an dieser Stelle nur Ignoranz und Rechtsbeugung erfahren, TROTZDEM DIE FAKTEN ZUR KENNTNIS GENOMMEN WURDEN. Aber die wurden ignoriert. -GESEHEN UND Ignoriert. AUCH DAS VERSTÖSST GEGEN UNSERE VERFASSUNG UND UNSER GG !!! Menschen, Richter, Beamte, Angestellte, die all das unterstützen können und dürfen sich eben NICHT darauf berufen gesetzeswidrige Gesetze anzuwenden weil ihr Vorgesetzter es so will. Ich möchte mich an dieser Stelle NICHT wiederholen und belasse es dabei.

Im Falle der Ignoranz der Tatsachen sind die §§ 92 STGB und Unterlassen und Körperverletzung und Nötigung zumindest berührt und zu überprüfen. Der ganze Sachverhalt betrifft zusätzlich ca. 10 Millionen Menschen! –und insgesamt Deutschland!

Ich habe alles seit 2005/2006 bewiesen die Fakten liegen vor, auch wenn sie ignoriert worden sind, bis jetzt so sind sie zumindest durch LSG Hessen bestätigt worden und für alle Idioten die die Verfassung und unser GG immer noch nicht verstanden haben auch seitens des BVerfG am 09.02.2010 denn das habe ich auch damals schon damals alles gesagt, weil stand und steht alles in unserer Verfassung und GG drin und zitiert anhand Rothkegel Nomos Praxis D 11. (Fachliteraturhinweise unter **Z** meiner BVerfG-Beschwerde) meiner BVerfG Beschwerde (siehe BVerfG auf meiner HP) von Juli 2006, ich zitiere aus meiner BVerfG-Beschwerde:

Z 2. (Bieritz-Harder) Zitate:

Seiten 284 bis 287, Nr. 3., Zitat: **„Der Gesetzgeber unterliegt einer verfassungsrechtlichen Pflicht zur Gewährleistung eines Existenzminimums, das über die Sicherung der physischen Existenz hinausgeht.“**

Nr. 4.4., Zitat: „Bei der Entstehung des Grundgesetzes hat man bewußt darauf verzichtet, verbindlich zu definieren, was den Menschen zum Menschen macht. Der Blick auf die Entstehungsgeschichte **läßt aber eine negative Grenze sichtbar werden: Diese Grenze wird überschritten, wenn Art. 1 Abs. 1 GG so ausgelegt wird, daß einzelne Menschen - aus welchen Gründen auch immer - in die Gefahr geraten, aus dem Schutzbereich des Art. 1 Abs. 1 GG herauszufallen bzw. ausgegrenzt zu werden.**“

Nr. 4.6. Zitat: „In Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 GG besagt Art. 1 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. GG: **Der Staat muß jeden Menschen - einzig deshalb, weil er vom Menschen stammt - sowohl in den Fällen eingreifenden Handelns wie auch in den Fällen leistenden Handelns als Rechtssubjekt achten bzw. als Rechtssubjekt im Blick behalten**“

Nr. 4.7., Zitat: „Art. 1 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. GG besagt in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 GG: **der Staat muß schützend eingreifen, um zu verhindern, daß jemand in einem Status faktischer Rechtslosigkeit in der Gesellschaft gerät bzw. in einem solchen Zustand verbleibt.**“

Nr. 5., Zitat: **„Aus dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG läßt sich hinsichtlich der Ausgestaltung der Leistung die Pflicht ableiten, die Hilfe so zu gestalten, daß der Hilfeempfänger sich trotz seiner Abhängigkeit als Rechtssubjekt erfährt, weiterhin, daß er mit der Hilfe ein Minimum an Möglichkeiten erhält, seine Grundrechte auch tatsächlich wahrzunehmen und auszuüben, und daß er schließlich - vermittelt durch die Hilfe - sich von dieser unabhängig zu machen vermag.**“

Nr. 6., Zitat: „ Die in § 22 Abs. 4 BSHG (jetzt § 28 (4) SGB XII eigene (meine) Anmerkung) **gesetzte Obergrenze für die Hilfe zum Lebensunterhalt wird diesen Maßgaben nicht gerecht und ist deshalb verfassungswidrig.**“

Nr. 6.1., Zitat: „Im Zentrum der Überlegungen für die Wahl der Obergrenze standen erzieherische Gesichtspunkte. Kinder, Arbeitsunfähige und andere Hilfeempfänger, bei denen dieses erzieherische Ziel - nämlich sich stärker um die Aufnahme einer Erwerbsarbeit zu bemühen – von vorneherein nicht erreicht werden kann, werden hierdurch instrumentalisiert.“

Nr. 6.2., Zitat: „Die Wahl der Berechnungsgröße - vollständige fünfköpfige Familie mit nur einem (männlichen) Verdiener einer unteren Lohn und Gehaltsgruppe - ist nicht das Ergebnis statistischer Erhebungen, sondern ist fiktiv gesetzt.“

Seite 278 ff., Seite 279, Zitat: „ Jener Satz: Wer arbeitet, soll sich mehr leisten können als derjenige, der nicht arbeitet, kann insofern in eine Reihe von Varianten bzw. Lesarten übertragen werden. Mit Blick auf arbeitsfähige Erwachsene hieße er dann: Wer es sich bequem macht, muß Nachteile in Kauf nehmen. **Mit Blick auf arbeitsunfähige Erwachsene (wie mich, eigene (meine) Anmerkung) bedeutete der Satz aber: Wer keine produktiven Werte schaffen kann, muß sich in seinen Lebens- und Freiheitsinteressen bescheiden.** Und aus der Sicht hilfsbedürftiger Kinder wäre der Satz schließlich so zu lesen: Wer Eltern hat, die nicht arbeiten, muß Beschränkungen in seinen Entwicklungsmöglichkeiten hinnehmen.“

Seite 282, Zitat: **„Zusammenfassend läßt sich festhalten: Die in § 22 Abs. 4 BSHG (jetzt § 28 (4) SGB XII eigene (meine) Anmerkung) festgesetzte Obergrenze ist verfassungswidrig. Sie widerspricht der Pflicht des Gesetzgebers, hinsichtlich der Ausgestaltung der nach Art. 20**

Abs. 1 S. 1 GG zu gewährenden Hilfe, den Hilfesuchenden - **trotz seiner faktisch geminderten Rechtsposition - als Rechtssubjekt im Blick zu behalten (Art. 1 Abs. 1 S. 2, Alt. GG)**. Die Obergrenze widerspricht hinsichtlich der Kinder auch der Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. GG.“

Seite 271, Zitat: „ (i) Wenn in Art. 2 Abs. 1 GG dem einzelnen grundsätzlich das Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit zuerkannt wird, dann bedeutet das für den leistenden Staat: Die Hilfe muß nach Art und Maß so ausgestaltet sein, daß dem einzelnen hinsichtlich der konkreten Verwendung der Mittel ein gewisser Spielraum zur freien Entscheidung verbleibt.“ Fn 676 (hier nicht zitiert, aber wichtig!)

Seite 272, Zitat: „(3) **Um die konkreten Grenzen für die Hilfe - nach unten wie nach oben - festlegen zu können, muß der Gesetzgeber grundsätzlich von der formalen Gleichheit der Hilfsbedürftigen im Verhältnis zu allen anderen ausgehen, wie sie in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG konkretisiert ist. Das bedeutet: das konkrete Maß des jeweils geltenden Existenzminimums muß unterschiedslos mit Bezug auf alle Glieder der Gesellschaft - hilfsbedürftige wie nichthilfsbedürftige - in gleicher, allgemeiner Weise bestimmt werden. Das heißt konkret: Es darf nicht nur danach gefragt werden, was für die besondere Gruppe der Hilfebedürftigen als gerade noch ausreichend angesehen werden kann. Fragt man nämlich so, besteht die Gefahr, daß ein Existenzminimum festgelegt wird, das für alle anderen als inakzeptabel erscheint.** Die Frage muß vielmehr anders lauten: **Welches Minimum an materiellen Voraussetzungen wird in der Gesellschaft als notwendig angesehen, um ein noch zumutbares Minimum an Lebens- und Freiheitsinteressen zu verwirklichen?** (...) Insofern erscheint es naheliegend, im Zusammenhang der Festlegung des Existenzminimums den durchschnittlichen Lohn unterer Lohngruppen als ein Indiz für das Maß einer ausreichenden Bedarfsdeckung heranzuziehen. Doch sind mit einem solchen Verweis auf den durchschnittlichen Lohn unterer Lohn- und Gehaltsgruppen die Fragen keineswegs beantwortet, die sich hier stellen. **Ein solcher Verweis bezeichnet allenfalls den Anfang des Weges, auf dem nach Kriterien für die konkrete Festlegung des Existenzminimums gesucht werden muß. Geht man vom Gedanken allgemeiner Akzeptanz des hier festzulegenden, für alle geltenden Existenzminimums aus, so müßten - noch vor Errechnung des entsprechenden Durchschnittswertes - aus den so genannten unteren Lohn- und Gehaltsgruppen zumindest diejenigen Löhne ausgefiltert werden, die die tariflichen Niedriglöhne unterschreiten.** Denn während man noch unterstellen kann, daß die tariflichen Löhne grundsätzlich das Ergebnis fairer Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern sind und die Lebens- und Freiheitsinteressen der Arbeitnehmer hierin angemessen Berücksichtigung finden, **können niedrigere Löhne dagegen - vor allen in tariflich nicht geregelten Bereichen- durchaus ein Indiz für fehlende Verhandlungsstärke und damit für eine reduzierte Vertragsfreiheit darstellen.** Unter dem Gesichtspunkt allgemeiner Akzeptanz des festzulegenden Existenzminimums müßten auch diejenigen unteren Lohngruppen, die für sogenannte typische Frauenberufe gelten, ausgefiltert werden; wirkt doch hier die frühere offene Ungleichbehandlung von Frauen im Bereich der Entlohnung verdeckt weiter. 677 => Vgl. hierzu G. Peter, Gesetzlicher Mindestlohn, eine Maßnahme gegen Niedriglöhne von Frauen, S 20 ff. Vgl. hierzu auch oben S 23 f.“

Z 2a. (Dieter Hesselberger)

S. 195, Zitat: „**Auch der Richter ist an die Verfassung und die Gesetze gebunden. Er muß sie seiner Entscheidung zugrunde legen und darf nicht etwa nur nach seinem subjektiven Gerechtigkeitsempfinden judizieren.**“

Seite 175, Zitat: „**Art 19 dient vor allem dem Schutz der Grundrechte. Er ist getragen von dem Mißtrauen gegenüber dem Gesetzgeber, dass dieser die verfassungsrechtlich hervorgehobenen Grundrechte des Bürgers im Wege der einfachen Gesetzgebung unzulässig beschränken könnte.** Deshalb darf der Gesetzgeber in den Fällen, in denen das Grundgesetz selbst davon ausgeht, daß er bestimmter Grundrechte einschränken kann, diese Einschränkung nur aufgrund eines allgemeinen Gesetzes durchführen. Ein Gesetz, das nur in einem bestimmten Einzelfalle ein Grundrecht einschränkt, wäre unzulässig. Das Gesetz muß auch das Grundrecht, das es einschränkt, unter Angabe des Artikels nennen. Die Grundrechtsbeschränkung wird dadurch transparent. **Der Wesensgehalt eines Grundrechts darf in keinem Falle angetastet werden. Zum Wesensgehalt der Grundrechte gehört ihre rechtliche Erzwingbarkeit; daher wird er angetastet, wenn ihre Verwirklichung dem Ermessen einer Behörde überlassen wird.**“

Z 2a. (Dieter Hesselberger) S. 185, Zitat: Einen Katalog sozialer Rechte mit der Qualität der einfachen Bundesrechts (nicht Verfassungsrang!) garantiert die **Europäische Sozialcharta** von 1964:

- a) das Recht auf Arbeit;
- b) das Recht auf gerechte, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen und auf ein gerechtes Arbeitsentgelt;
- c) das Recht auf Kollektivverhandlungen und auf kollektive Arbeitskampfmaßnahmen einschließlich des Streikrechts;
- d) das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Jugendarbeitsschutz;
- e) das Recht der Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsschutz;
- f) das Recht auf Berufsberatung und auf berufliche Ausbildung;
- g) das Recht auf Schutz der Gesundheit;
- h) das Recht auf soziale Sicherheit;
- i) das Recht auf Fürsorge;
- j) das Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste;
- k) das Recht der körperlich, geistig oder seelisch Behinderten auf berufliche Ausbildung sowie auf berufliche und soziale Eingliederung oder Wiedereingliederung;
- l) das Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz;
- m) das Recht der Mütter und Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz, unabhängig vom Bestehen einer Ehe.

Anita W. * Adresse * 72202 Nagold * Tel: 07452 – xxxxxxx

Sogar unsere Nachbarländer werden jetzt auf uns aufmerksam:

<http://www.nachdenkseiten.de/?p=4801#h01> – Deutschland macht sich unbeliebt NDS 16.03.2010

auch das:

<http://www.nachdenkseiten.de/?p=4786#h01> - Ungleichheit zersetzt Gesellschaften NDS 15.03.2010

Wir zerstören also nicht nur uns selbst sondern alle anderen mit.

SGB II und SGB XII i. V. des Urteils des BVerfG von 09.02.2010 hat Auswirkung auf:

WOGG – Bemessungsgrundlage und Höhe (weil das (meine Begründungen) zum 01.01.2009 unberücksichtigt blieb)

Steuerfreibeträge

Progressionsbeginn der Steuer

Pfändungsfreigrenze

Mindestlohn (Das was der Mensch braucht s.o. als Untergrenze)

Zuzahlungsregel der KK – insofern Befreiung

GEZ – insofern Befreiung

Den weiteren Rattenschwanz kennen Sie bestimmt besser als ich, Stichwort Kindergeld etc.

Mindestrente

Der Mindestlohn muss also mindestens 20 – 30 % über dem liegen, was ein Mensch braucht, damit sich arbeiten wieder lohnt so wie sich alle immer so schön ausdrücken oder anders ausgedrückt:

Leistung muss sich wieder lohnen, ja, auch das. –und wer arbeitsunfähig berentet ist darf dafür nicht noch zusätzlich bestraft werden dass man traumatisiert worden ist. Ich verweise auf meinen ersten Brief betreffd. Wohngeld vom 14.01.2010 (siehe auch bei HP Wohngeld) zitat:

Dass ich die Diagnose Borderline, mit Verdacht auf Asperger Syndrom habe (bei Fragen wenden Sie sich bitte an das BA Tempelhof-Schöneberg von Berlin, dort an den SpD und oder an meine Rentenstelle DRV Bund) und traumatisiert worden bin, darf mir NICHT angelastet werden, erst recht nicht, dass ich auf dieser Grundlage erwerbsunfähig berentet und arbeitsunfähig und nicht mehr belastbar bin. Mit der Anerkennung der Wahrheit und der Fakten, seitens all der Menschen, die ich um Hilfe bat, wären meine Traumatisierungen und Retraumatisierungen, auch seitens der Ärzte, Staatsanwälte, Bezirksamt (BA Tempelhof-Schöneberg von Berlin) Gerichte, wie SG Berlin, LSG Berlin-Brandenburg und BVerfG u. a. leichter zu ertragen und hätten die Möglichkeit der Ausheilung. Aber die Fakten und die Realität zu leugnen, erst recht auf Kosten meiner Gesundheit, seitens aller benannten Beteiligten (die wenigen Ausnahmen bestätigen die Regel !!!) trägt NICHT zu meiner Genesung und Verarbeitung meiner Traumatisierungen und Retraumatisierungen bei, auch- und erst recht nicht, mich zum Objekt staatlichen Handelns zu machen.

Siehe dazu:

[Vernachlässigung](#)

[Wiedergutmachung von Misshandlung?](#)

[Gründe für die Erwägung juristischer Aufarbeitung](#)

[Weshalb helfen AM Bücher?](#)

[Die Kultur des Redens](#)

[Unverhüllt](#)

In meinem Blog-Eintrag vom 10.03.2010: <http://www.borderline44.homepage.t-online.de/45031.html>

BEACHTE: ICH BIN! (Reiter borderline44) und Achtung!

Es gilt Art 100 GG, § 32 BVerfGG. Ich vertrete mich selbst. Als Zeugen sind alle zu laden, die Thomas Kallay auch schon benannt hat, Thomas Kallay selbst und Brigitte Vallentin und die welche o Gutachten geschrieben haben und Sarah Wagenknecht, Katja Kipping, Klaus Ernst, Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und ICH. Es ist Menschen wie mir nicht länger zuzumuten so zu leben und bis 31.12.2010 und darüber hinaus zu warten mit Verweis auf Hausstein und alles was ich schrieb.

Noch einmal in Kurz: die realistischen zahlen benennen einen Bedarf um die 600,00 – 700,00 Euro und ich habe Eu-Rente 729,00 – Miete 417,00 = ZWS 312,00 + Wohngeld 75,00 = zum Leben mtl. für Fixkosten ohne Miete und was der Mensch zum Leben braucht im Monat, angefangen bei Nahrung 387,00 Euro. 387,00 Euro zu 600,00 – 700,00 Euro errechneten notwendigen Bedarf nach Vorgaben des BVerfG ZUMINDEST 613,00 Euro !!! Ich lebe mit einem untergedecktem, aufgestauten

Anita W. * Adresse * 72202 Nagold * Tel: 07452 – xxxxxxx

notwendigen Bedarf. –und das seit ca. 10 Jahren. Zusätzlich muss eine Mindestrente höher sein als das, was ein SGB II Bezieher bekommt, weil der soll sich ja anstrengend, das Gesetz sagt es so und das wäre ja in meinem Fall .. ich verweise auf Bieritz Harder s.o..

In 2004 war ich in der Klinik. Dort gab es Morgens, Mittags, Abends zu essen, regelmäßig und Nachmittags immer noch entweder Gebäck oder Kuchen. Ich habe eine Woche lang alles gegessen was ich dort bekommen habe, hatte eine Woche KEINEN Stuhlgang und HABE IN DIESER ERSTEN WOCHE TROTZDEM ABGENOMMEN !!! –und das etwa nicht, weil ich mir den Finger in den Mund gesteckt habe !!! SONDERN WEIL MEIN Körper die Nahrung GEBRAUCHT UND VERWERTET HAT !!! SO MANGELERNÄHRT bin und war ich!!! Menschen wie ich nehmen zwar trotzdem zu, aber das liegt daran, weil sie langfristig auf fettreiche Produkte die sättigen umsteigen und der Stoffwechsel durch die Mangelernährung verlangsamt ist aufgrund der Mangelernährung und der Körper eben das Fett was er nicht braucht in Fettzellen ablagert, weil es kein zu verwertender Nährstoff ist. Aber das muss ich Ihnen nicht erzählen, Sie wissen, dass Menschen wie ich sieben Jahre früher sterben, aufgrund all dessen. Daher ja auch der Straftatbestand der zu überprüfen ist und wäre, nämlich der der Körperverletzung, zusätzlich wider besseren Wissens gehandelt wird, was das Strafmaß erhöhen würde, im Falle eines Falles. In Deutschland ist niemand gezwungen sich an Mord oder Körperverletzung zu beteiligen, ebenso wenig unsere Verfassung und unser GG zu unterlaufen.

Ich berufe mich auf Art 5 GG und 20 (4) GG.

Ich bin weder Nikotin- noch alkoholsüchtig. –soll heißen: auch dafür gebe ich KEIN Geld aus.

Mit freundlichen Grüßen

Anita Wedell – borderline44